

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 65. Sitzung am 10. Juni 2020 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt eine Anpassung der Bewertung der durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 486. Sitzung mit Wirkung zum 1. Februar 2020 in den EBM aufgenommenen Gebührenordnungsposition 32816. Die Kalkulation der Leistung erfolgte mithilfe eines Rückgriffs auf eine inhaltlich vergleichbare Leistung unter Berücksichtigung zusätzlich erforderlicher Bestätigungstests gemäß des WHO-Protokolls.

In der Protokollnotiz Nr. 1 zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 494. Sitzung (Teil B) haben sich die Trägerorganisationen darauf verständigt, die Bewertung der Gebührenordnungsposition 32816 basierend auf verfügbaren Kosteninformationen einschließlich der Mengenentwicklung bis zum 31. Mai 2020 zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Aufgrund der labortechnischen Entwicklungen in der Durchführung des PCR-Tests, insbesondere die Umstellung vormals manueller Arbeitsschritte in einen vollautomatischen Prozess, sowie der durch das deutlich gestiegene Testaufkommen induzierten Mengeneffekte hat der Erweiterte Bewertungsausschuss eine Neukalkulation der Gebührenordnungsposition 32816 des EBM vorgenommen. Diese wird mit dem 1. Juli 2020 umgesetzt.

Bei der Anpassung hat der Erweiterte Bewertungsausschuss, wie in § 9 Abs. 2 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Verordnung) vorgesehen, auch die

Leistungsmenge nach der Rechtsverordnung und die von der Rechtsverordnung erfassten Vergütungsbestandteile berücksichtigt.

Zudem werden weitere Abrechnungsbestimmungen für die Gebührenordnungsposition 32816 des EBM aufgenommen, wonach zum einen die Anzahl der durchführbaren Testungen auf fünf pro Behandlungsfall begrenzt wird. Zum anderen wird festgelegt, dass die Untersuchung nach der Gebührenordnungsposition 32816 nur für Patienten mit einer akuten Covid-19 assoziierten Symptomatik und unter Angabe einer medizinischen Begründung berechnungsfähig ist.

Der Erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses zur Anpassung des EBM. Die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Beschlusstext.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.